



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Herr Ullrich
Herr Orlamünder
Telefon:
(06224) 704-109 od. 101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
michael.ullrich@leimen.de
andreas.orlamuender@leimen.de

6. Februar 2017

Einladung zur Sondersitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 18.00 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt. **Bitte beachten Sie den früheren Sitzungsbeginn!**

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 109 oder 101 zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

USt-Nr. der Stadt Leimen: 32082/00522

Volksbank Kraichgau eG
Sparkasse Heidelberg
Volksbank Kurpfalz H + G Bank eG
Volksbank Neckartal eG
Postbank Karlsruhe

IBAN
DE48 6729 2200 0000 0023 05
DE83 6725 0020 0000 8005 11
DE82 6729 0100 0015 0035 02
DE57 6729 1700 0097 0148 09
DE47 6601 0075 0009 1367 54

BIC
GENODE61WIE
SOLADES1HDB
GENODE61HD3
GENODE61NGD
PBNKDEFF



TAGESORDNUNG

zur Sondersitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 16. Februar 2017, 18:00 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses, Rathausstraße 1-3 in Leimen

- öffentlich -

1. **Protokolle**
Benennung von Urkundspersonen
2. **Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“** 06/2017
Anhörung der Vertrauenspersonen nach § 21 Abs. 4 GemO
3. **Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“** 07/2017
Entscheidung über die Zulässigkeit
4. **Büroausstattung** 08/2017
Ersatzbeschaffung von Multifunktionsgeräten
5. **Verschiedenes**

TOP 1 PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
16. Februar 2017 – öffentlich –**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 1/Berggold

Sachbearbeiter : Ullrich

Datum : 17.01.2017

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 06/2017

Gremium: Gemeinderat

am: 16.02.2017

Kennwort : Bürgerbegehren "Bebauung Rathausplatz"

Begriff: Anhörung Vertrauenspersonen nach § 21 Abs. 4 GemO

Tagesordnungspunkt:

2

Beschlussvorschlag:

Die Auffassung der Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative „Festhalle Nein“ hat am Donnerstag, dem 22. Dezember 2016 einen Bürgerentscheid beantragt (Bürgerbegehren).

Das schriftlich eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2016, die Bebauung des Rathausplatzes mit dem vorgestellten Konzept der Fa. CMS umzusetzen und hierüber Verhandlungen zu führen.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens – nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Es wurden die folgenden beiden Vertrauenspersonen benannt: Alexander Hahn und Wolfgang Renner, beide wohnhaft in Leimen.

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens werden die Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative angehört.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 12. Januar 2017 – nichtöffentlich

4. **Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“**
Weiteres Vorgehen

03/2017

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung

(Kennwort: Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“)

Die von der Bürgerinitiative benannten Vertrauenspersonen werden zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 16. Februar 2017 geladen, um dort über das weitere Vorgehen zu sprechen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Ullrich	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Finanz- und Baudezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum:

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 1/Berggold

Sachbearbeiter : Ullrich

Datum : 17.01.2017

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 07/2017

Gremium: Gemeinderat

am: 16.02.2017

Kennwort : Bürgerbegehren "Bebauung Rathausplatz"

Begriff: Entscheidung über die Zulässigkeit

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2016, die Bebauung des Rathausplatzes mit dem vorgestellten Konzept der Fa. CMS umzusetzen und hierüber Verhandlungen zu führen, wird aufgehoben.
2. Ein Bebauungs- und Nutzungskonzept für den Rathausplatz soll europaweit ausgeschrieben werden, die Bedingungen sind vom Gemeinderat noch zu beschließen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote bei Fachbüros einzuholen.

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative „Festhalle Nein“ hat am Donnerstag, dem 22. Dezember 2016 einen Bürgerentscheid beantragt (Bürgerbegehren).

Das schriftlich eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2016, die Bebauung des Rathausplatzes mit dem vorgestellten Konzept der Fa. CMS umzusetzen und hierüber Verhandlungen zu führen.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens – nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

In der Zwischenzeit wurden mit den Vertrauenspersonen Gespräche geführt. In diesen wurde der Vorschlag gemacht, den beanstandeten Gemeinderatsbeschluss förmlich aufzuheben und das Vorhaben offiziell europaweit, auch unter Beteiligung von Vertretern der Bürgerinitiative, auszuschreiben.

Folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurden seitens der Verwaltung unabhängig von den genannten Gesprächen und Vorschlägen formal geprüft.

- **Das Bürgerbegehren kann nur gegen eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, gerichtet sein.**

Der Beschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren richtet, zählt zu den Gemeindeangelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist bzw. zählt nicht zu den Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 2 GemO für die ein Bürgerentscheid ausgeschlossen ist. Somit kann grundsätzlich die Entscheidung über den Bebauungsbeschluss den Bürgern unterstellt werden (Bürgerentscheid).

- **Das Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.**

In dieser Angelegenheit wurde bisher weder ein Bürgerbegehren eingereicht noch ein Bürgerentscheid durchgeführt.

- **Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht sein.**

Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht.

- **Das Bürgerbegehren muss innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.**

Über den Beschluss des Gemeinderats vom 29. September wurde erstmals am 30. September in der Presse berichtet. Das Bürgerbegehren musste daher spätestens am 30. Dezember 2016 eingereicht sein. Das Bürgerbegehren wurde am 22. Dezember 2016 und somit fristgerecht eingereicht.

- **Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten.**

Das Bürgerbegehren enthält folgende zur Entscheidung zu bringende Frage: „*Sind Sie gegen eine Bebauung des Rathausplatzes nach dem Konzept der Fa. CMS?*“

- **Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten.**

Das Bürgerbegehren enthält folgende Begründung: „*Am 29.9.2016 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen: ‚Die Bebauung des Rathausplatzes mit dem vorgestellten Konzept der Fa. CMS wird angenommen‘. Wir sehen für dieses Vorhaben keinen Bedarf und wollen – auch angesichts der angespannten Haushaltslage – den dafür notwendigen Finanzierungsbeitrag der Stadt sinnvoller einsetzen.*“

- **Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.**

Da das Bürgerbegehren auf Unterlassen einer von der Gemeinde geplanten Maßnahme zielt, bewirkt das Bürgerbegehren keine Kosten, so dass kein Kostendeckungsvorschlag anfällt.

- **Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der am Stichtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.**

Am Tag der Abgabe des Bürgerbegehrens (Stichtag), dem 22. Dezember 2016, waren 21.003 Bürger wahlberechtigt. Das Bürgerbegehren wurde von 3.146 Personen unterzeichnet. Die Prüfung ergab, dass hiervon 2.948 Stimmen gültig waren und somit die erforderliche Anzahl (7% von 21.003 = 1.470 wahlberechtigte Bürger) an Unterstützungsunterschriften erreicht wurde.

- **Für das Bürgerbegehren sollen bis zu drei Vertrauenspersonen benannt werden.**

Es wurden die folgenden beiden Vertrauenspersonen benannt: Alexander Hahn und Wolfgang Renner, beide wohnhaft in Leimen.

Damit sind alle gesetzlich geforderten Bedingungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids gegeben.

Sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären. Ein Ermessen steht dem Gemeinderat an dieser Stelle nicht zu.

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens müssen die Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative angehört werden. Dies geschieht in der öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 16. Februar 2017.

Hier sind die Vertreter der Bürgerinitiative unter anderem berechtigt, den Antrag auf einen Bürgerentscheid im Falle eines Kompromisses auch zurückzunehmen.

In diesem Fall hätten die folgenden Ausführungen nur informatischen Charakter.

Kommt es zu keiner Einigung, stellt der Gemeinderat die Zulässigkeit der Abstimmungsfrage entsprechend dem Antrag des Bürgerbegehrens fest. Sie muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Entsprechend dem Antrag lautet der Vorschlag für die Abstimmungsfrage:

„Sind Sie gegen eine Bebauung des Rathausplatzes nach dem Konzept der Fa. CMS?“

Innerhalb von vier Monaten, d. h. spätestens am 16. Juni 2017, ist dann ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Da der Wahltag bzw. Bürgerentscheid gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Sonntag sein muss, wäre der tatsächlich **späteste Termin der 11. Juni 2017.**

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane, das sind Stadtverwaltung und Gemeinderat, vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer **schriftlichen Information** bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser

Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Stadt zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane, vgl. § 21 Abs. 5 GemO.

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Leimen vom 24. Februar 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt in der Rathaus-Rundschau. Die Stadtverwaltung würde daher die Veröffentlichung der Bürgerinformation gem. § 21 Abs. 5 GemO in der Rathaus-Rundschau vornehmen.

Die Gemeindeorgane und die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens werden nach der Entscheidung über den Abstimmungstag zeitnah informiert, in welcher Ausgabe der Rathaus-Rundschau die Bürgerinformation abgedruckt wird und bis wann die Beiträge bei der Verwaltung einzureichen sind.

Der Umfang der Bürgerinformation für die Gemeindeorgane und die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens würde jeweils eine DIN A4 Seite im amtlichen Teil der Rathaus-Rundschau betragen.

Dem **Gemeindewahlausschuss** obliegt gemäß § 11 Abs. 1 KomWG die Leitung des Bürgerentscheides und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Die Fraktionen werden gebeten, Vorschläge zu machen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 12. Januar 2017 – nichtöffentlich

4. Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“
Weiteres Vorgehen

03/2017

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung
(Kennwort: Bürgerbegehren „Bebauung Rathausplatz“)

Die von der Bürgerinitiative benannten Vertrauenspersonen werden zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats am 16. Februar 2017 geladen, um dort über das weitere Vorgehen zu sprechen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Ullrich	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Finanz- und Baudezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum:

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 7 / Kohr

Sachbearbeiter : Kaschwich

Datum : 17.01.2017

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 08/2017

Gremium: Gemeinderat

am: 16.02.2017

Kennwort : Büroausstattung

Begriff: Ersatzbeschaffung von Multifunktionsgeräten

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Multifunktionsgeräte/Großkopierer gem. VOL für fünf Jahre auszuschreiben und den Auftrag an den annehmbarsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt:

Die Leasingverträge mit der Firma ProOffice laufen zum 24. Mai 2017 aus.

Die Ausschreibung umfasst 33 Multifunktionsgeräte für die Verwaltung incl. Schulen, Kindergärten und Technischen Betriebe sowie je ein Gerät für die Musikschule und den Bäderpark.

Der aktuelle Finanzaufwand für die städtischen Geräte (31 Geräte) beläuft sich auf ca. 120.000 € im Jahr. Auf fünf Jahre hochgerechnet, ergibt sich ein finanzieller Aufwand von 600.000 €.

Mit der vorgesehenen Ausschreibung erhoffen wir uns eine Einsparung von 10 – 15% gegenüber den aktuellen Verträgen.

Weitere Unterlagen werden Ihnen rechtzeitig übersandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

1. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 12. Januar 2017/nichtöffentlich

2. **Büroausstattung** 01/2017
Ersatzbeschaffung von Multifunktionsgeräten

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung
(Kennwort: Büroausstattung)

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Multifunktionsgeräte/Großkopierer gem. VOL für fünf Jahre auszuschreiben und den Auftrag an den annehmbarsten Bieter zu vergeben.

1. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 26. Januar 2017/nichtöffentlich

7. **Büroausstattung** 05/2017
Ersatzbeschaffung von Multifunktionsgeräten

Es ergeht folgender
Beschluss
(Kennwort: Büroausstattung)

Das gesamte Konzept ist zu überarbeiten und dem Gemeinderat am 16. Februar 2017 zur Entscheidung vorzulegen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Finanz- und Baudezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: